

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Forum für Zukunftsenergien e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist es, sich für Zukunftsenergien einschließlich der rationellen und sparsamen Energieverwendung einzusetzen, um dadurch eine sichere, preisgünstige, ressourcenschonende und umweltfreundliche Energieversorgung zu fördern.

Zur Erreichung dieses Zieles befasst sich der Verein mit Nutzung, Wandlung, Speicherung oder Transport in den Bereichen

- der erneuerbaren Energien, insbesondere der aktiven und passiven Nutzung der Sonnenstrahlung, der Umgebungswärme, der Meeresenergie und der Erzeugung von Sekundärenergieträgern, wie mechanische, thermische, elektrische und chemische Energie, besonders Wasserstoff,
- der rationellen und sparsamen Energieverwendung einschließlich der gekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme,
- der nicht-erneuerbaren Energien,

wobei jeweils der Entwicklung, Erprobung und den Möglichkeiten der Einführung neuer Techniken besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Dabei soll eine gemeinsame Ausrichtung und die Energieversorgung der Zukunft erleichtert und gefördert werden.

- (2) Zur Erfüllung des Zwecks hat der Verein folgende Aufgaben:

- a) Den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung und Politik national und international zu verbessern und Informationen für die Öffentlichkeit zu erstellen und zu verbreiten,
- b) Aktivitäten bei Forschung, Entwicklung, Demonstration und Anwendung zu unterstützen, u.a. durch Koordinierung und Ergebnisbewertung,
- c) Analysen, Stellungnahmen und Vorschläge zu erarbeiten,
- d) alle sonstigen, den Vereinszweck fördernden Tätigkeiten auszuführen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein hat Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen. Juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen werden durch Vertreter oder Bevollmächtigte vertreten.
- (3) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins in besonders hervorragender Weise gefördert haben.
- (4) Über Anträge auf Mitgliedschaft beschließt der Vorstand mit Mehrheit seiner Mitglieder, über die Ernennung von Ehrenmitgliedern einstimmig.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verein; der Austritt muss mindestens drei Monate vor Schluss des Kalenderjahres erklärt sein, um für das folgende Kalenderjahr wirksam zu sein,
 - b) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen durch deren Auflösung,
 - c) durch Ausschluss bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds mit Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Mitglied mit schriftlicher Begründung zuzustellen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Einspruch erheben. Der Einspruch hat auf-

schiebende Wirkung. Über den Einspruch befindet die nächste Mitgliederversammlung. Diese kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder die Entscheidung des Vorstandes abändern; die Stimmrechtsausübung aufgrund einer Vollmacht eines anderen Mitglieds ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sollen nach ihren Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Vereins beitragen.
- (2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Ein Mitglied kann für einzelne Mitgliederversammlungen ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigen, jedoch kann von keinem Mitglied aufgrund einer Vollmacht das Stimmrecht für mehr als vier Mitglieder ausgeübt werden.
- (3) Wählbar in den Vorstand sind alle Mitglieder, bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen deren Vertreter oder Bevollmächtigte. Ist der Gewählte Vertreter oder Bevollmächtigter, so endet sein Amt auch vor Ablauf der Amtszeit, wenn die Mitgliedschaft endet oder seine Berufung zum Vertreter oder seine Bevollmächtigung erlischt.
- (4) Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig wird. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird mit der Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt; der Vorstand macht hierzu einen Vorschlag. Bei Beendigung der Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres wird der Umfang der Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr nicht berührt.

(5) Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es mehr als sechs Monate nach Fälligkeit noch nicht gezahlt hat und ihm dies unter Anmahnung der ausstehenden Beiträge mitgeteilt wird.

§ 6 Organe

(1) Die Aufgaben des Vereins werden durch folgende Organe wahrgenommen:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsführung
- d) Kuratorium.

(2) Die Tätigkeit in den Organen ist mit Ausnahme der Geschäftsführung ehrenamtlich.

(3) Über die Beschlüsse und Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen, vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und vom Vorstand aufzubewahren. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung wird allen Mitgliedern zugesandt.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- b) die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes nach dessen Anhörung,
- c) die Erörterung des jährlichen Arbeitsprogramms,
- d) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Jahresabschlusses,

e) die Wahl der Prüfer zur Prüfung des Jahresabschlusses,

f) die Entgegennahme des Prüfungsberichtes über den Jahresabschluss,

g) die Entlastung des Vorstandes,

h) die Verabschiedung der Beitragsordnung,

i) die Entscheidung über den Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss gem. §4 Abs. (5) Buchstabe c, letzter Satz,

j) die Änderung der Satzung,

k) die Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal vom Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder, auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag des Kuratoriums vom Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

(4) Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen bei der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen, bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin dem Vorstand eingereicht sein. Sie sind, soweit sie ordentliche Mitgliederversammlungen betreffen, vom Vorstand den Mitgliedern rechtzeitig bekannt zu geben.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen und gemäß §5 Abs. (2), Satz 2 vertretenen Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Zur Gültigkeit eines Beschlusses über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist erforderlich, dass der dem Beschluss zugrunde liegende Antrag bei der Einberufung der Mitgliederversammlung mitgeteilt worden ist. Zu einem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich: die Stimmrechtsausübung aufgrund einer Vollmacht eines anderen Mitglieds ist ausgeschlossen.
- (7) Gegen einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit Ausnahme des Beschlusses nach § 4 Abs. (5) Buchstabe c, letzter Satz kann der Vorstand binnen 14 Tagen Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand muss im Falle eines Einspruches innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen und schriftlich über den Einspruch abstimmen lassen. Zur Zurückweisung des Einspruchs ist in den Fällen des Abs. (1) Buchstaben j und k eine Vierfünftel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder, in allen übrigen Fällen eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder und der gemäß § 5 Abs. (2), Satz 2 vertretenen Mitglieder erforderlich.

§ 8 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Entscheidungen, soweit sie nicht in dieser Satzung anderen Organen übertragen sind. Der Vorstand entscheidet mit

Mehrheit seiner Mitglieder, soweit in der Satzung nichts anders bestimmt ist. Er soll um Einmütigkeit bemüht sein.

Der Vorstand ist zuständig für

- a) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- c) die Berufung der Kuratoriumsmitglieder,
- d) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- e) die Bildung und Auflösung von Arbeitskreisen für bestimmte Themenbereiche,
- f) die Aufstellung eines Arbeitsprogramms für das kommende Geschäftsjahr; Beschlussfassung darüber nach Erörterung in der Mitgliederversammlung,
- g) die Erstellung eines Tätigkeitsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- h) die Beschlussfassung über einen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr,
- i) die Aufstellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- j) die Bestellung der Geschäftsführung und die Beaufsichtigung ihrer Tätigkeit.

- (2) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Er kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes um ein sechstes Vorstandsmitglied erweitert werden,

dessen Verbleib im Vorstand auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bereiche der erneuerbaren Energien, der rationellen und sparsamen Energieverwendung, der fossilen Energien und der nuklearen Energien sollen durch je eine Person vertreten sein. Die Bundesregierung, vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft, und das Kuratorium können durch je einen Vertreter an allen Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Er kann sich durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten lassen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Verein wird durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (6) Der Vorstand erlässt für sich und die Geschäftsführung je eine Geschäftsordnung.

§ 9 Geschäftsführung

Der Verein richtet eine Geschäftsstelle ein. Sie wird von einem oder mehreren Geschäftsführern geleitet. Die Geschäftsführung besorgt die Geschäfte des Vereins. Sie ist an die Satzung, die Geschäftsordnung und den Wirtschaftsplan gebunden und übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Weisungen des Vorstandes aus.

§ 10 Kuratorium

- (1) Aufgabe des Kuratoriums ist es, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern, den Vorstand wissenschaftlich und fachlich zu beraten und dem Vorstand Impulse für die weitere Arbeit zu geben.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand berufen. Es sollen Persönlichkeiten aus allen in § 2 Abs. (1) genannten Bereichen vertreten sein. Der Bundesminister für Wirtschaft, der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit entsenden je ein Mitglied; die für Energiepolitik zuständigen Minister der Bundesländer entsenden insgesamt drei Mitglieder in das Kuratorium.
- (3) Die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums beträgt höchstens vierzig Personen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Das Kuratorium ist jährlich mindestens einmal mit einer Frist von drei Wochen durch den Vorsitzenden des Kuratoriums einzuberufen. Es ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel seiner Mitglieder dies beantragt.
- (7) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit das Votum des Vorsitzenden des Kuratoriums. Bevollmächtigung anderer Kuratoriumsmitglieder zur Stimmrechtsabgabe ist möglich.

- (8) Die Arbeit des Kuratoriums ist vom Vorstand und von der Geschäftsführung bestmöglich zu unterstützen. Der Vorstand soll an den Kuratoriumssitzungen beratend teilnehmen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Arbeitskreise

- (1) Aufgabe des Arbeitskreises oder der Arbeitskreise ist es, den Vorstand und die Geschäftsführung in ihrer Arbeit zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder der Arbeitskreise werden vom Vorstand berufen.
- (3) Die Arbeitskreise wählen einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Er muss Mitglied des Vereins oder Organs oder leitender Mitarbeiter einer juristischen Person oder einer nicht rechtsfähigen Personenvereinigung sein, die dem Verein angehört.
- (4) Die Arbeitskreise handeln in Abstimmung mit der Geschäftsführung, jedoch in eigener Verantwortung, und stellen für die Durchführung ihrer Arbeit Richtlinien auf. Diese bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.
- (5) Die Arbeitskreise berichten dem Vorstand auf Verlangen über ihre Arbeit.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder einen gemeinnützigen Verein zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der erneuerbaren Energie. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vergütungen können an Mitglieder des Vereins gewährt werden, soweit sie der Geschäftsführung angehören und soweit Ersatz für Auslagen oder zur Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke geleistet wird.

Beitragsordnung

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 4 der Satzung hat die Mitgliederversammlung auf ihrer Sitzung am 09. September 2009 auf Vorschlag des Vorstandes die folgende Beitragsordnung verabschiedet. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 1 Höhe der Beiträge

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt bei

- natürlichen Personen:
 - Schüler, Auszubildende, Studenten 75,- Euro,
 - andere persönliche Mitglieder 82,50 Euro.
- nicht rechtsfähigen Personen, nicht erwerbswirtschaftlichen Vereinigungen und Gebietskörperschaften 330,- bis 3.300,- Euro, wobei Vereinbarungen mit dem Vorstand getroffen werden,
- erwerbswirtschaftlichen Unternehmen und Vereinigungen mindestens
 - 330,- Euro bis 0,5 Mio. Euro Umsatz,
 - 660,- Euro bis 50 Mio. Euro Umsatz,
 - 1.980,- Euro bis 250 Mio. Euro Umsatz,
 - 3.300,- Euro über 250 Mio. Euro Umsatz.

Mitglieder, die juristische Personen, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen oder erwerbswirtschaftliche Unternehmen sind, leisten zusätzlich zu dem Beitrag eine Zuwendung zur Durchführung von Projekten des Forums nach ihrer Wahl, deren Höhe mit dem Vorstand vereinbart wird.

(2) Beginnt die Mitgliedschaft in der zweiten Jahreshälfte, ist die Hälfte des Jahresbeitrages zu zahlen.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt während eines Geschäftsjahres oder durch Ausschluss [§4 Abs. (5)c der Satzung] wird der Umfang der Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr nicht berührt.

(4) Der Vorstand ist befugt, bei begründeten Einzelfällen die Beitragssätze zu ermäßigen.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 2 Fälligkeit und Zahlungsweise der Beiträge

Die Beiträge sind zum Beginn eines jeden Jahres fällig.

§ 3 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

